

**Satzung der Gemeinde Alpen über
die Ablösung notwendiger Stellplätze
sowie die Festlegung der Gebietszonen und
der Höhe des Geldbetrages
nach § 48 Abs.2 Satz 2 und Nr. 8 und
§ 89 Abs. 1 BauO Nordrhein-Westfalen
vom 05.07.2022**

Rats- beschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
21.06.2022	---	05.07.2022	05.07.2022	06.07.2022

**Satzung der Gemeinde Alpen über die Ablösung notwendiger Stellplätze
sowie die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages
nach § 48 Abs.2 Satz 2 und Nr. 8 und § 89 Abs. 1 BauO Nordrhein-Westfalen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV.NRW.S.1353) und des § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, und § 89 Abs.1 Nr.4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV NRW.S. 1109); hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Alpen auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Alpen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

In der Gemeinde Alpen werden folgende Gebietszonen nach § 5 Abs. 1 Stellplatzsatzung der Gemeinde Alpen festgelegt:

Gebietszone I

Der Geltungsbereich von Bebauungsplänen und Satzungsbereichen nach §§ 34 und 35 BauGB in der Ortslage Alpen

Gebietszone II

Der Geltungsbereich von Bebauungsplänen und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB in den übrigen Ortslagen.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in der Gebietszone I auf 7.057,00 € und in der Gebietszone II auf 5.104,00 € festgesetzt.

§ 3

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Alpen am 21.06.2022 beschlossene Satzung der Gemeinde Alpen über die Ablösung notwendiger Stellplätze sowie die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs.2 Satz 2 und Nr. 8 und § 89 Abs. 1 BauO Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

H i n w e i s

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Alpen, den 05.07.2022
Der Bürgermeister
In Vertretung

Janßen